

Der Kreisausschuss

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Regierungspräsidium Darmstadt
Abt. Arbeitsschutz und Umwelt
Wilhelminenstraße 1-3
64295 Darmstadt

IV.20 Bauaufsicht, Bauleit- u. Regionalplanung, Denkmalschutz - Untere Bauaufsichtsbehörde -

Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner/in: Ramona Freudel
Telefon: 06062/70-3603
Fax: 06062 70-423
E-Mail direkt: bauamt@odenwaldkreis.de
Dienstgebäude: Helmholtzstraße 1, 64711 Erbach

Telefon-Zentrale: 06062 70-0
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de
Internet: http://www.odewaldkreis.de

Aktenzeichen: I/IV20/00613/23-11
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

07.08.2023

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in Breuberg, Gemarkung Rai- Breitenbach, Flur 13, Flurstück 1/1, Flur 15, Flurstücke 1, 2, Flur 17, Flurstück 1, Flur 20, Flurstück 1, Flur 21, Flurstück 1, Flur 22, Flurstück 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

das geplante Bauvorhaben liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB in einem
zusammenhängenden Waldgebiet.

Die Anlagen selbst liegen innerhalb des Vorranggebietes 2-118 des Sachlichen Teilplans
Erneuerbarer Energien (TPEE) 2019, Regionalplan Südhessen/ Regionaler
Flächennutzungsplan. Die Standorte der WEA widersprechen jedoch dem, im
Genehmigungsverfahren befindlichen, gemeinsamen Flächennutzungsplan der Kommunen
des Odenwaldkreises „Sachlicher Teilbereich Windkraft“.

Wir stimmen dem Bauvorhaben bei Beachtung folgender Auflagen und Bedingungen zu:

Die Abstandsfläche der geplanten WEA 02 und WEA 05 liegen teilweise auf den
Nachbargrundstücken. Die Abstandsflächen auf den Nachbargrundstücken sind mittels
Baulast vor Baubeginn zu sichern.

Des Weiteren ist vor Baubeginn der geprüfte bautechnische Nachweis
(Standortsicherheitsnachweis, Bodengutachten) der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:

Unter www.odewaldkreis.de/datenschutz finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

Dienstgebäude:

Helmholtzstraße 1, 64711 Erbach

Öffnungszeiten: mo., di., do., fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main, BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603

Sparkasse Odenwaldkreis, Erbach, BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901

Volksbank Odenwald eG, Michelstadt, BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03

IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01

IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF

BIC: HELADEF1ERB

BIC: GENODE51MIC

Bei Genehmigung sind folgende Bedingungen, Auflagen und Hinweise in den Bescheid mit aufzunehmen:

Auflösende Bedingungen:

- Vor Baubeginn sind die Abstandsflächenüberschreitungen durch Baulast zu sichern.
- Vor Baubeginn ist der geprüfte statische Nachweis (Standicherheit, Bodengutachten) je Anlage der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die geprüften bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Genehmigung.
- Vor Baubeginn ist der Nachweis über die Standort Einmessung der einzelnen WEA-s (Absteckung) durch einen Prüfsachverständige für Vermessungswesen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- Vor Baubeginn ist die Rückbauverpflichtung gemäß § 35 BauGB mittels Baulast oder Bankbürgschaft zu sichern.

Auflagen:

- Vor Baubeginn müssen die in statischer Hinsicht geprüften Konstruktionszeichnungen auf der Baustelle vorliegen.
- Vor Baubeginn muss die Erschließung (u.a. Sicherung der Zuwegung) der WEA öffentlich- rechtlich gesichert werden.

Hinweise:

- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Wirksamkeit dieser Genehmigung bis zu dem Zeitpunkt hinausgeschoben wird, zu dem die geprüften Konstruktionszeichnungen auf der Baustelle vorliegen. Ein früherer Baubeginn hat die sofortige Baueinstellung der Bauarbeiten zur Folge. Im Übrigen stellt der vorzeitige Baubeginn eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
- Bei Ausführung der Vorhaben sind die Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO) und der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften zu beachten und einzuhalten.
- Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- Spätestens mit der Mitteilung über Baubeginn ist ein verantwortlicher Bauleiter gem. Hess. Bauordnung (HBO) zu benennen.
- Die Fertigstellung des Rohbaus hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde und der Katasterbehörde, die abschließende Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunktes der Fertigstellung anzuzeigen.
- Weitere Auflagen, die den Betrieb der Anlage einschränken können, werden vorbehalten, sollte sich bei Betrieb herausstellen, dass die Prognosen bezüglich Schallschutz, Schattenwurf sowie die Sicherheit gegen Eiswurf nicht eingehalten werden.
- Da die dauerhafte Zuwegung baugenehmigungspflichtig ist, ist hierzu die entsprechende Baugenehmigung vor Baubeginn einzuholen.

Um die Übersendung der Durchschrift des Genehmigungsbescheides wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

Gez. Freudel

Ramona Freudel

B.Eng.